



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 21.10.2020
– Auszug aus Drucksache 18/10867 –**

Frage Nummer 40
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter Gerd Mannes (AfD)	Ich frage die Staatsregierung, an welchem Datum hat die Staatsregierung der Europäischen Kommission die Einrichtung des BayernFonds gemäß EU-Verordnung 2015/1589 Art. 2 zum ersten Mal mitgeteilt, an welchem Datum hat die Europäische Kommission die Anmeldung des BayernFonds gemäß EU-Verordnung 2015/1589 Art. 4 Abs. 5 für vollständig erklärt (keine weiteren Informationen angefordert) und wurde die Entscheidungsfrist gemäß EU-Verordnung 2015/1589 Art. 4 Abs. 5 verlängert?
---	---

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und
Energie**

Die Anmeldung gemäß Art. 2 der EU-Verordnung 2015/1589 erfolgte am 22. Mai 2020. Zwischen dem 22. Mai und dem 11. August 2020 fand ein weiterer Austausch in Form von E-Mails und Telefonkonferenzen zwischen der Europäischen Kommission und den deutschen Behörden statt. Anschließend änderte und ergänzte Deutschland die Mitteilung am 9., 17., 28. und 30. Juli sowie am 6. und 11. August 2020. Nach dem 10. August 2020 wurden seitens der Europäischen Kommission keine weiteren Informationen angefordert. Eine Verlängerung der Entscheidungsfrist gemäß Art. 4 Abs. 5 der EU-Verordnung 2015/1589 war nicht veranlasst.